

den zu erwartenden Verteidigungskonzeptionen offensiv entgegenzuwirken, beitragen.

Über den im Verfahren gegen [REDACTED] als Nebenkläger fungierenden Westberliner Rechtsanwalt, der die Interessen der Familien der Opfer [REDACTED] und [REDACTED] vor dem Landgericht Hagen vertrat, gelangte die DDR in den Besitz von Prozeßdokumenten, die dazu genutzt wurden, die Beweislage im Strafverfahren und ihre Bewertung durch die Justizorgane der BRD zu analysieren und daraus entsprechende Schlußfolgerungen für die weitere inhaltliche Gestaltung der Beweisführung sowie die Durchführung der Beweiserhebung des Bezirksgerichtes Dresden abzuleiten. Letztlich waren Staatsanwalt und Gericht in der BRD gezwungen, die im Beweiserhebungsverfahren getroffenen gerichtlichen Feststellungen im zweitinstanzlichen Verfahren gegen [REDACTED] in Hagen in die Beweisaufnahme einzubeziehen und als richtig anzuerkennen.

Im Verfahren gegen [REDACTED] wurde ebenfalls mittels eines Rechtsanwaltes der BRD, der als Nebenkläger im Bamberger Prozeß die Interessen des Geschädigten [REDACTED] vertrat, auf das Verfahren Einfluß genommen. Die dabei durch das MfS offiziell und inoffiziell erlangten Ermittlungsergebnisse aus der BRD wurden insbesondere bei der Realisierung der Beweisführung seitens des Untersuchungsorgans und der einbezogenen Sachverständigen der Gerichtsmedizin und Ballistik in der DDR berücksichtigt mit dem Ziel, die Verteidigungsposition des Täters und seines Rechtsanwaltes zu widerlegen und damit die Voraussetzung für die Verurteilung von [REDACTED] wegen versuchten Mordes in der BRD zu schaffen. Unter den gleichen Aspekten erfolgte die Vorbereitung und Durchführung des Beweiserhebungsverfahrens in Leipzig. Dort wurden als Zuhörer Vertreter der BRD-Staatsanwaltschaft, der Nebenkläger sowie der BRD-Verteidiger des [REDACTED] an der Beweisaufnahme zugelassen. Die Klärung der